

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Ratingen [u.a.], 1971

Abteilung Siegerland

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Der Gründungssenat wird nach der Berufung der Vertreter der Hochschuleinrichtungen und der Sachverständigen ergänzt durch sechs (6) Mitglieder mit beratender Stimme als außeruniversitäre regionale Repräsentanten verschiedener Gesellschaftsbereiche z. B. der Erwachsenenbildung, des sekundären Bildungsbereiches, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer.

Diese Vertreter müssen im Einvernehmen mit den schon berufenen Mitgliedern des

Gründungssenats vorgeschlagen werden.

5. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe unterstreicht die zur Reform der Personalstruktur vom 3. 5. 1971 in der Pressemitteilung 229/5/71 angeführte Feststellung, daß die Neuordnung der Personalstruktur ein wesentlicher Teil der Hochschulreform ist, daß ohne sie das Ziel der integrierten Gesamthochschule auf organisatorische Aspekte beschränkt bleibt, da die Neuordnung der Personalstruktur erst die Durchlässigkeit innerhalb des gesamten Hochschulbereichs ermöglicht.

Paderborn, den 14. 6. 1971

## 3.4 Abteilung Siegerland

Dem Plan zur Neugründung einer Gesamthochschule Siegen wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die Lehrerausbildung muß sie als Ausbildungsstätte für Lehrer in allen Fächern und auf allen Stufen konzipiert werden. Bei der Erweiterung der bestehenden Hochschuleinrichtungen sollte ein bloßes Nebeneinander fachwissenschaftlicher, künstlerischer und fachdidaktischer Konzeptionen und Institutionen vermieden werden.

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Anregungen:

Zu 2.1 Neuordnung der Studiengänge

Im Beirat sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten mit Mehrheit vertreten sein. In den Kommissionen sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten der betroffenen Fachrichtungen mit Mehrheit vertreten sein.

Zu 2.2 Einrichtung von Gesamthochschulen

Beim Ausbau der bestehenden und bei der Planung neuer Hochschuleinrichtungen müssen Vertreter der vorhandenen Hochschuleinrichtungen beteiligt werden.

Zu 3.3 Organe der Gesamthochschule

Unterhalb der Abteilungskonferenz (im Fachbereich) sollen von den Fachbereichsversammlungen gemäß § 36 HSchG zu wählende Entscheidungsgremien (Fachbereichsräte) eingerichtet werden.

Zu 3.6 Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschule Die Graduierungsrechte der bisherigen Pädagogischen Hochschule werden für die Übergangszeit den jeweiligen Abteilungen übertragen.

Zu den Vertretern der bestehenden Hochschuleinrichtungen im Gründungssenat zählen neben Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten auch nichtwissenschaftliche Mitarbeiter. Für die Zusammensetzung dieser Gruppe gilt § 32 HSchG entsprechend.

Das Verhältnis der beteiligten Personengruppen im Gründungssenat ist so zu regeln, daß die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen die Zahl der von außen zu benennenden anderen Personen überwiegt.

Der Gründungssenat wählt seinen Vorsitzenden (Gründungsrektor).

Hüttental-Weidenau, den 27. Mai 1971